

Johannes Fischer

## **Zum Schweigen der EKD beim Thema Schwangerschaftsabbruch Eine Nachfrage in Anbetracht der bevorstehenden EKD-Synode**

Bei der 4. Tagung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im November letzten Jahres gab es erhebliche Kritik an einer kurz zuvor bekanntgewordenen Stellungnahme des Rates der EKD. Darin stimmte der Rat der Absicht der Bundesregierung grundsätzlich zu, den Schwangerschaftsabbruch zumindest in einer frühen Phase außerhalb des Strafrechts zu regeln. In der Öffentlichkeit wurde dies als Kehrtwendung der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs wahrgenommen. Die Kritik bei der Synode bezog sich nicht nur auf die vom Rat eingenommene Position, sondern vor allem darauf, dass der Rat hierfür eine theologische Begründung schuldig geblieben war. Es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag bekam, eine solche Begründung zu erarbeiten. Sie sollte bis Ende 2023 ihre Arbeit aufnehmen.

Bislang hat man von dieser Kommission und von irgendwelchen Ergebnissen ihrer Arbeit nichts gehört. Die Fragen der Synode vom Herbst letzten Jahres sind deshalb bis heute unbeantwortet. Man hätte daher erwartet, dass bei der bevorstehenden Tagung der EKD-Synode vom 10. bis 13. November in Würzburg die Frage der theologischen Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs ein eigener Tagesordnungspunkt sein würde, der genügend Raum lässt für eine Aussprache zu dieser Thematik. Denn immer noch besteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass die Evangelische Kirche in Deutschland in dieser Frage eine Kehrtwendung vollzogen hat. Hat sie das? Gibt die Stellungnahme des Rates vom Herbst vergangenen Jahres die Position der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder? Diese Fragen haben an Bedeutung nichts verloren. Doch in der von der EKD publizierte vorläufigen Tagesordnung der bevorstehenden Synode (Stand 1. Oktober) taucht das Thema Schwangerschaftsabbruch nirgends auf.

Man könnte versucht sein, dies damit zu rechtfertigen, dass die Bundesregierung offenbar ihre Absicht hat fallen lassen, den Schwangerschaftsabbruch noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich neu zu regeln. Das Thema scheint daher nicht mehr aktuell zu sein. Doch es bleibt die Tatsache, dass der Rat der EKD sich mit seiner Stellungnahme vom vergangenen Herbst öffentlich positioniert hat und dass dies allgemein als Neuausrichtung der Position der EKD

wahrgenommen worden ist. Und es bleibt die Tatsache, dass Teile der Synode hierfür eine theologische Begründung eingefordert haben. Die Aufgabe einer theologischen Klärung der Position des Rates ist nicht dadurch obsolet geworden, dass sich die Planungen der Bundesregierung geändert haben. Oder richten sich notwendige theologische Klärungen danach, wie der politische Wind weht?

Weil von der eingesetzten Kommission und von irgendwelchen Ergebnissen ihrer Arbeit nichts zu hören war, wurde in der medialen Berichterstattung verschiedentlich gemutmaßt, dass die Auffassungen innerhalb der EKD in dieser Frage so weit auseinanderliegen, dass eine Verständigung auf eine gemeinsame Position nicht mehr möglich ist. Michael Hollenbach vom Mitteldeutschen Rundfunk (*mdr*) illustrierte das Problem in einem Beitrag vom vergangenen Februar anhand einer Gegenüberstellung der Auffassung der Erfurter Regionalbischöfin Friederike Spengler und der Auffassung von Eske Wollrad vom *Evangelischen Zentrum für Frauen und Männer*.<sup>1</sup> In diesem Zentrum sind seit 2015 die Geschäftsstellen der *Evangelischen Frauen in Deutschland* und der *Männerarbeit der EKD* zusammengefasst.

Für Friederike Spengler ist jedes menschliche Leben von Anfang an ein von Gott gewolltes Leben, und es hat an der Menschenwürde teil. Sie verteidigt daher sowohl die Pflichtberatung in Bezug auf einen möglichen Schwangerschaftsabbruch als auch die Strafandrohung für einen Schwangerschaftsabbruch ohne vorausgehende Beratung, da ohne diese die Pflichtberatung nicht durchgesetzt werden könne.

Während Friederike Spengler sich als Person äußert, die ihre eigene ethische Überzeugung vertritt, bezieht Eske Wollrad als Funktionärin ihres Verbandes Position zum §218: "Der Dachverband evangelischer Frauen in Deutschland hat die Haltung, dass es sich im Grunde genommen um eine Kriminalisierung von Schwangeren handelt und um nichts Anderes als ein Gebärzwang". Dass der §218 auf den Schutz des vorgeburtlichen Lebens gerichtet ist und dass es zu einem Konflikt zwischen dem Lebensrecht dieses Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren kommen kann, wird von Eske Wollrad mit einer verblüffenden Logik zurückgewiesen: „Der Embryo existiert nicht ohne die Schwangere, er ist abhängig von ihr, und deswegen sagen wir, indem die Rechte der schwangeren Person gestärkt werden, werden auch die Rechte des Embryos gestärkt.“ Und weiter: „Der Stellenwert des

---

<sup>1</sup> Michael Hollenbach, Evangelische Kirche uneins beim Thema Schwangerschaftsabbruch, <https://www.mdr.de/religion/schwangerschaftsabbruch-uneinigkeit-bei-evangelischer-kirche-100.html>

Embryos wird bestimmt durch die schwangere Person: die entscheidet, welchen Stellenwert der Embryo hat, das kann kein Staat machen, kein Gesetz und keine Kirche.“ Das vorgeburtliche Leben stellt hiernach keinerlei Einschränkung für die Selbstbestimmung der Frau dar, weil es selbst Objekt dieser Selbstbestimmung ist. Auch auf die Frage nach der theologischen Begründung hat Eske Wollrad eine einfache Antwort: "Meines Erachtens nützt es nichts, sich Bibelstellen an den Kopf zu werfen, sondern nachzudenken, was die evangelische Theologie wesenshaft prägt, und das ist für mich die Bedeutung der individuellen Gewissensfreiheit.“

Man wüsste gerne genauer, was Eske Wollrad unter ‚Gewissen‘ versteht. Wenn es der Entscheidung der schwangeren Person überlassen ist, welchen Stellenwert der Embryo hat, dann ist sie bei der Entscheidung, ob sie den Embryo abtreibt oder am Leben lässt, durch nichts gebunden außer durch ihre eigene Entscheidung hinsichtlich des Stellenwerts des Embryos. Das heißt, dass sie in ihrem Gewissen nur sich selbst und ihrer eigenen Willkür verpflichtet ist. Ist das die Gewissensfreiheit, die „die evangelische Theologie wesenshaft prägt“?

Wenn jemand nicht „ich“ sagt und nicht erkennen lässt, wie er selbst zu einer Frage steht und welche Gründe ihn persönlich überzeugen oder nicht überzeugen, sondern sich vielmehr im „wir“-Ton als Funktionär eines Verbandes äußert und dabei beansprucht, die kollektive Meinung der Mitglieder dieses Verbandes zu artikulieren: Wie soll mit ihm ethisches Nachdenken und ethische Verständigung möglich sein? Eske Wollrad schreibt von den *Evangelischen Frauen in Deutschland* wie von einem geschlossenen politischen Block innerhalb der EKD. Gibt es in diesem Verband tatsächlich nur eine einzige Meinung in der Frage des Status des vorgeburtlichen Lebens und des Schwangerschaftsabbruchs?

Wie immer es sich damit verhält: Die *Evangelischen Frauen in Deutschland* haben innerhalb der EKD zweifellos Gewicht, und sie können deshalb nicht einfach übergangen werden. Eine EKD-Position in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs, die von der öffentlich vertretenen Position dieses Verbandes deutlich abweicht oder dieser gar diametral entgegengesetzt ist, ist kaum denkbar. So hat die Vermutung viel für sich, dass der Grund dafür, warum von der eingesetzten Kommission für die Klärung der theologischen Problematik des Schwangerschaftsabbruchs bis heute keine Ergebnisse vorliegen, unvereinbare Auffassungen in dieser Frage sind in Verbindung mit der Politisierung dieser Frage im Sinne der Durchsetzung gruppenspezifischer Interessen.

Es kommt noch ein weiterer möglicher Grund hinzu. Eine theologische Klärung der Position, auf die der Rat der EKD sich öffentlich festgelegt hat, müsste sich kritisch mit dieser Position auseinandersetzen. Die Ratsvorsitzende, Kirsten Fehrs, hat noch im April 2024 in einem Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) die Position des Rates verteidigt: „Wir erhoffen uns einen größeren Schutz für das ungeborene Leben, wenn wir die Rechte der Frau stärken.“<sup>2</sup> Sieht man sich genauer an, worin die damals von der Bundesregierung geplante und vom Rat zustimmend aufgenommene „Stärkung der Rechte der Frau“ bestehen sollte, dann ist gerade das Gegenteil der Fall: Diese „Stärkung“ geht eindeutig auf Kosten des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens.<sup>3</sup> An einer Debatte hierüber in der Synode dürfte dem Rat nicht gelegen sein, und so könnte seitens des Rates ein Interesse daran bestehen, das Thema Schwangerschaftsabbruch von der Tagesordnung zu nehmen und die Stellungnahme vom Herbst vergangenen Jahres möglichst in Vergessenheit geraten zu lassen.

---

<sup>2</sup> Evangelische Zeitung vom 03.04.2024: „Bischöfin Fehrs: Abtreibung nicht generell unter Strafe stellen“, <https://www.evangelische-zeitung.de/bischoefin-fehrs-verteidigt-abkehr-vom-strafrecht-bei-abtreibung>

<sup>3</sup> Johannes Fischer, Größerer Schutz für das vorgeburtliche Leben durch Stärkung der Rechte der Frau? Zur Position der EKD in der Frage der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/07/Lebensschutz-und-reproduktive-Selbstbestimmung2.pdf>